



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-16028

23.06.2016

Original: EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

MITTEILUNG

der vom Fachausschuss für technische Fragen in Übereinstimmung mit Anhang F (APTU) und G (ATMF) des Übereinkommens angenommenen Änderungen

In Übereinstimmung mit Artikel 35 des Übereinkommens freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Fachausschuss für technische Fragen bei seiner 9. Tagung am 7. und 8. Juni in Bern folgende Änderungen beschlossen hat:

ETV GEN-G	Einheitliche Technische Vorschriften – Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Sicherheitsmethode zur Evaluierung und Bewertung von Risiken In der seit 1.1.2014 geltenden Fassung
ETV WAG	Einheitliche Technische Vorschriften Fahrzeuge – Güterwagen In der seit 1.12.2015 geltenden Fassung

Alle drei Sprachfassungen des Dokuments zu den Beschlüssen des Ausschusses wurden auf der **Website der OTIF** unter **Technik > Notifizierungen** veröffentlicht.

Die Adressaten dieses Schreibens, die das Dokument über die Beschlüsse des Ausschusses lieber als E-Mail oder per Post erhalten möchten, werden gebeten, das Sekretariat darüber in Kenntnis zu setzen.

Kurze Erläuterung der Änderungen

Mit der Änderung der **ETV GEN-G** über die gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) für die Evaluierung und Bewertung von Risiken soll die gegenseitige Anerkennung der Bewertungsergebnisse von strukturellen Teilsystemen und Fahrzeugen erleichtert werden, insbesondere in Fällen, wo sich der Vorschlagende für eine explizite Risikoabschätzung entscheidet. In derartigen Fällen könnten harmonisierte Entwurfsziele verwendet werden, um die Akzeptanz von Risiken aufzuzeigen, die durch Funktionsausfälle eines technischen Systems verursacht werden. Um zwischen der Akzeptanz von Risiken im Zusammenhang mit technischen Systemen einerseits und der Akzeptanz von betrieblichen Risiken und des Gesamtrisikos auf der Ebene des Eisenbahnsystems andererseits unterscheiden zu können, wurde zudem der Begriff „Risikoakzeptanzkriterien“ in Bezug auf technische Systeme in „harmonisierte Entwurfsziele“ für solche technischen Systeme geändert.

Die Änderung der **ETV WAG** betrifft hauptsächlich die Einführung der Interoperabilitätskomponente (IK): „Reibungselement für laufflächengebremste Räder“ (oft als Verbundstoff-Bremsklötze bezeichnet), die Bewertungsmethoden für diese IK, die Gültigkeit ihrer Prüfbescheinigungen und die Übergangsbestimmungen für diese neue IK. Darüber hinaus dienen verschiedene sonstige Änderungen der weiteren Harmonisierung zwischen der ETV und der entsprechenden Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) der Europäischen Union, insbesondere im Bereich der Rückverfolgbarkeit der Radsatzwellen. Schließlich wurden auch noch diverse redaktionelle Verbesserungen und Aktualisierungen von Verweisen vorgenommen.

Inkrafttreten

In Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 Satz 2 des Übereinkommens treten diese Bestimmungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Notifizierung in Kraft, d. h. am **1. Dezember 2016**, es sei denn das Inkrafttreten wird durch die dafür nötige Anzahl von eingelegten Widersprüchen (siehe unten) verhindert.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang F COTIF 1999 gemäß Artikel 42 des Übereinkommens abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung von den in dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen nicht betroffen.

Widersprüche

Betreffend die angenommen oder geänderten Texte können die Mitgliedstaaten, die zum Auslaufen der unten stehenden Frist den COTIF-Anhang anwenden, demzufolge eine Bestimmung angenommen wurde, gemäß Artikel 35 §§ 4 und 6 COTIF bezüglich der Annahme einer Bestimmung binnen vier Monaten ab dem Tag der Mitteilung, d. h. in diesem Fall bis spätestens zum **22. Oktober 2016**, einen Widerspruch einlegen.

Gemäß Artikel 38 § 3 des Übereinkommens kann die EU das Widerspruchsrecht eines ihrer Mitgliedstaaten übernehmen. In diesem Fall nimmt der jeweilige EU-Mitgliedstaat sein individuelles Widerspruchsrecht nicht wahr.

Die Folgen eines Widerspruchs ergeben sich aus Artikel 35 § 4. In den meisten Fällen wird dadurch die uneingeschränkte Einsetzbarkeit von Eisenbahnfahrzeugen des den Widerspruch einlegenden Staates im internationalen Verkehr sowie der Transitverkehr durch diesen Staat gefährdet. Sollte mehr als ein Viertel aller Mitgliedstaaten zu einer der notifizierten Bestimmungen Widerspruch einlegen, so tritt diese Bestimmung nicht in Kraft.

Gemäß Artikel 35 § 6 des Übereinkommens werden Mitgliedstaaten, die

- a) kein Stimmrecht haben (Artikel 14 § 5, Artikel 26 § 7 oder Artikel 40 § 4) oder
- b) nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (Artikel 16 § 1 Satz 2) oder
- c) eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben,

nicht mitgezählt, wenn es darum geht, die Anzahl der Widersprüche zu bestimmen.

Bestätigung des Inkrafttretens

Das endgültige Datum des Inkrafttretens jeglicher Änderung oder eines Widerspruches dagegen wird den Mitgliedstaaten in einem Rundschreiben mitgeteilt und kurz nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Widersprüchen auf der OTIF-Webseite veröffentlicht.

An dieser Stelle möchte ich die Mitgliedstaaten auch auf Artikel 26 der Wiener Konvention hinweisen, laut dem die betroffenen Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet jegliche zur Einhaltung dieser Bestimmungen nötigen Gesetze, Bestimmungen und administrativen Vorschriften bis spätestens zum Inkrafttretensdatum erlassen haben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

d.i.


(François Davenne)
Generalsekretär

Folgende Organisationen und Verbände haben eine Kopie dieses Rundschreibens erhalten:

- Europäische Eisenbahnagentur (ERA)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- International Union of Wagon Keepers (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN),
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)